

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 33

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

genossenschaften sind Gewerbeverbände, deren Beschlüsse, insofern sie nicht gegen allgemeine Landesgesetze oder gegen das Wohl der Allgemeinheit verstoßen, gesetzliche Kraft erhalten, und somit von allen Berufsgenossen der gleichen Branche eingehalten werden müssen.

Wenn unter gegenwärtigen Verhältnissen auch der bestorganisierte Berufs- oder Meisterverband in bester Absicht und nach reiflicher Ueberlegung und Beratung beschließt, diese oder jene Usance für seine Mitglieder einzuführen, sagen wir punkto Lohn, Arbeitszeit, Rechnungsstellung, Berechnung zc., und sogar seine Mitglieder unter hohen Bußen verpflichtet, diese Beschlüsse einzuhalten und durchzuführen, und wenn man allgemein die vollständige Ueberzeugung hat, daß diese Beschlüsse zum Nutzen aller Berufsgenossen wären, nämlich wenn sie auch von allen gehalten würden, so haben sie doch nicht nur keinen Wert, sobald nicht alle, oder oft auch nur ein einziger Meister sich nicht an die Beschlüsse haltet, oder gegen dieselben handelt. Ja, gar oft können dieselben für manchen Meister eine drückende Last werden, wenn sein Nachbar in eigensüchtiger Weise die Lage zu seinem Vorteil auszunützen sucht.

Würde aber ein Gesetz bestehen, das solchen Beschlüssen, welche sowohl von der Mehrheit der Arbeitgeber, wie von der Mehrheit der Arbeitnehmer einer Branche angenommen worden ist, nun allgemeine Gesetzeskraft verleiht, so könnte gewiß manches geschaffen werden, das allen Berufsgenossen zum Nutzen, niemanden aber zum Schaden gereichen würde.

Nach den Postulaten Scheibegger ist für jede Berufsart die Einführung der Berufsgenossenschaften fakultativ. Glaubt eine Berufsart, die obligatorische Berufsgenossenschaft passe nicht für sie, so braucht sie dieselbe auch nicht einzuführen. Es braucht für die Einführung die Zustimmung der Mehrheit der Genossen nicht nur von Seite der Arbeitgeber, sondern auch von Seite der Arbeitnehmer. Wenn aber die Mehrheit der Arbeitgeber und die Mehrheit der Arbeitnehmer eines Berufes, und zwar in getrennten Gruppen, die Einführung der Genossenschaft beschlossen hat, so ist die Mitgliedschaft obligatorisch, und haben deren Beschlüsse für alle Berufsgenossen gesetzliche, bindende Kraft.

Sollte sich dann die Sache nicht bewähren, so kann jeder Beruf seine Genossenschaft wieder aufheben auf gleichem Wege, wie sie gegründet worden ist. Man verlangt also vom Bunde d. h. vom Gesetzgeber nur ein Gesetz, welches die Grundlage zur Organisation der Berufsgenossenschaften gibt. Das Feld der Thätigkeit soll jeder einzelnen Berufsgenossenschaft überlassen bleiben; d. h. es soll jede Berufsgenossenschaft dasjenige ein- und durchführen, was sie für ihren speziellen Beruf zweckmäßig, notwendig, nützlich und opportun findet. Denn was für den einen Beruf gut und nützlich, kann für den anderen überflüssig und schädlich sein. Deshalb ist es unmöglich, ein allgemeines Gewerbegesetz für alle Berufsarten zu schaffen.

Uebrigens können nach den aufgestellten Postulaten Uebergänge der Berufsgenossenschaften, die gegen Gesetze oder die Allgemeinheit verstoßen würden, nicht vorkommen, da alle bindenden Beschlüsse der Genehmigung einer prüfenden Oberbehörde bedürfen, welcher als letzte Instanz der Bundesrat vorsteht.

Betrachten wir nun auch noch die Aufgaben, welche diesen Berufsgenossenschaften zugewiesen werden können.

1. Betr. die Lehrlinge: Regelung des Lehrlingswesens; Ausbildung der Lehrlinge; Lehrzeitdauer; Normalzahl der Lehrlinge. Hier allein schon wäre ein weites Feld zu bearbeiten, um wieder bessere Ordnung in die Verlotterung hinein zu bringen.

2. Betr. Arbeiter: Verhältnisse betr. Arbeitslohn und Arbeitszeit; Aufstellungen von gemeinsamen Werkstattordnungen; Bekämpfung von Ausschreitungen; Arbeitsnachweis; Fürsorge für Kranke, Invalide und Arbeitslohn; Verhinderung von Streiks zc.

3. Betr. die Kundschaft: Festsetzung allgemeiner Grundsätze im Verkehr mit der Kundschaft; Regelung des Kreditwesens; sofortige oder vierteljährliche Rechnungsstellung; Bestimmungen von Minimalansätzen für die Unkosten bei der Preisberechnung; Normen betr. das Submissionswesen; Verhinderung von Preisunterbietungen; Schutz gegen unlauteren Wettbewerb; Befestigung der Standeshere zc.

4. Im allgemeinen: Festsetzung allgemeiner Grundsätze im Geschäftsbetrieb; Bekämpfung der verschiedenen Mißstände; Hebung der allgemeinen Berufsbildung; Vertretung gemeinsamer Berufsinteressen vor Gericht, vor den Administrativ-Behörden, so auch bei zu vergebenden Arbeiten, Handwerkerbanken; Untersuchung und Erprobung neuer Erfindungen und Erfahrungen, Materialien zc. Schutz gegen Ausbeutung durch Lieferanten; gewerbliche und Rechtsgutachten zc.

Es wäre natürlich Sache jeder einzelnen Berufsgenossenschaft, von diesen Aufgaben diejenigen durchzuführen, die sie für sich als notwendig, nützlich und opportun fände; ebenso wäre es jeder Berufsgenossenschaft anheimgestellt, auch noch andere Sachen in ihren Wirkungskreis zu ziehen. Soviel ist aber gewiß jedermann einleuchtend, daß diese Aufgaben nur durch Berufsgenossenschaften richtig gelöst werden können, und zwar: Weil alle Berufsgenossen einer Branche mitmachen, d. h. die bezüglichlichen von der Oberbehörde genehmigten Beschlüsse halten müßten; und anderseits weil die Erledigung solcher Berufsfragen nur von den wirklichen Fachgenossen auch richtig und praktisch gelöst werden können, während der gelehrteste Jurist und Gesetzgeber eben nur in Theorie macht; Theorie und Praxis aber oft himmelweit von einander geschieden sind.

## Verbandswesen.

**Handwerker- und Gewerbevereine im Wallis.** Nach der „Gazette du Valais“ ist alle Aussicht vorhanden, daß sich die Handwerker- und Gewerbevereine von Sitten, Monthey, Martigny, Loèche und Brieg demnächst zu einem kantonalen Verbande vereintgen und dem Schweizerischen Gewerbeverein anschließen werden. Das genannte Blatt empfiehlt allen Interessenten den Beitritt in diese nützlichen Vereine.

**Handwerker- und Gewerbeverein Interlaken.** In seiner letzten Sitzung hat der Vorstand dieses Vereins neben den ordentlichen Geschäften auch sein diesjähriges Winterarbeitsprogramm aufgestellt. Aus demselben dürften folgende Nummern die Vereinsmitglieder interessieren:

1. Stellungnahme des Gewerbebestandes im Vödeli zur hier sich nach und nach entwickelnden Schnitzkonkurrenz seitens italienischer Handelsleute.

2. Streitwesen im engern Oberlande.

3. Vorbereitung auf die kant. Gewerbeausstellung in Thun unter Berücksichtigung des Gewerbes im engern Oberlande.

4. Eidgen. Unfall- und Krankenversicherung.

**Der Verband der englischen Maschinenfabrikanten** hat folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Kein Gewerkeverein soll in Zukunft in den Fabriken der Mitglieder des Verbandes angestellt werden. 2. Nur solche Arbeiter sollen Beschäftigung erhalten, welche der Versicherungsanstalt des Verbandes betreten. 3. Ein Arbeiter, welcher versucht, eine neue Arbeiterorganisation zu schaffen, soll auf die schwarze Liste gesetzt und ihm die Beschäftigung in allen Fabriken des Verbandes unmöglich gemacht werden. 4. Diejenigen Firmen, welche dem Verbande fernbleiben, sollen dafür zu büßen haben. 5. Der Verband will sich keinerlei schiedsgerichtlichen Entscheidungen fügen, weil jeder unparteiische Vorsitzende einer Konferenz jedenfalls den Arbeitern Konzessionen machen würde. 6. Die Arbeitersperre soll so lange fortgesetzt werden, bis der Gewerbeverein sich zu Tode geblutet hat. — Die Offeneren unter den Fabrikanten erklären, sie hätten schon so große Opfer gebracht, daß von einem Vergleiche jetzt nicht mehr die Rede sein könne.